

Satzung über den Bebauungsplan »Barbarastraße« (2. Änderung), Mayen

Der Stadtrat der Stadt Mayen hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB), des § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Das Bebauungsplangebiet »Barbarastraße«, (2. Änderung), Mayen liegt in der Gemarkung Mayen, Flur 5. Der Geltungsbereich umfasst die beiden Grundstücke Flst.-Nr.: 235/9 und 245/9.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde (Teil 1) sowie die Textlichen Festsetzungen (Teil 2) nebst Begründung.

§ 3

Außerkräfttreten

Mit der Rechtswirksamkeit dieser Satzung treten in ihrem Geltungsbereich die Festsetzungen des Teil 1 (Bebauungsplanurkunde) / Teil 2 (textliche Festsetzungen) der Satzung über den Bebauungsplan »Barbarastraße« rückwirkend am 04.08.1981 in Kraft getreten, außer Kraft. Ebenfalls treten die textlichen Änderungen des Bebauungsplanes »Barbarastraße« (1. Änderung) mit Rechtskraft vom 20.12.1991, außer Kraft.

Satzung über den Bebauungsplan »Barbarastraße« (2. Änderung), Mayen

§ 4

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan stimmt mit seinen Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein. Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Gemäß § 27 GemO i.V.m. § 10 GemO - DVO wird der Bebauungsplan hiermit zum Zwecke der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 14 Hauptsatzung ausgefertigt. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

ausgefertigt:

56727 Mayen, den

Stadtverwaltung Mayen

(Wolfgang Treis)

Oberbürgermeister